

DER BÜRGERMEISTER  
Bürgerdienste, Sicherheit und Ordnung

Vorlagen-Nr.:

**HA 029/2025**

Berichterstattung:

Erster Beigeordneter Noelke

Vorlagenersteller/in:

Herr Uzar

Datum:

11.02.2025

## Öffentliche Beschlussvorlage

### Beratungsfolge:

Termin	Gremium	Zuständigkeit
25.03.2025	Hauptausschuss	Vorberatung
27.03.2025	Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung

### Tagesordnungspunkt:

Erhöhung der Kirmesstandgelder mit Satzungsänderung

### Beschlussentwurf:

- I. Die Standgelder für die Kirmesveranstaltungen werden ab dem 01.05.2025 um 25 Prozent erhöht.

<u>Geschäftsart</u>	<u>Gebührensatz bisher</u>	<u>Gebührensatz neu</u>
Fahrgeschäfte	2,70€ je m <sup>2</sup>	3,38 € je m <sup>2</sup>
sonstige Geschäfte	4,60 € je m <sup>2</sup>	5,75 € je m <sup>2</sup>
Verlosungen	5,40 € je m <sup>2</sup>	6,75 € je m <sup>2</sup>
Verkaufsstände	8,10 € je m <sup>2</sup>	10,13 € je m <sup>2</sup>
Imbiss- und Getränkestände	10,70 € je m <sup>2</sup>	13,38 € je m <sup>2</sup>

Die Mindestgebühr beträgt 50,00 € (vorher 25,00 €)

II. Folgende Satzung wird beschlossen:

**IX. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wochenmärkte und Volksfeste (Kirmessen) in der Stadt Dülmen vom 20.12.1983**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023), des § 71 Gewerbeordnung (GewO) vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in ihrer Sitzung am 27.03.2025 folgende IX. Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel I**

§ 2 Abs. 2 erhält nun folgende Fassung:

**§ 2**

**Gebührenmaßstab, Gebührensätze**

(2) Die Gebühr für ein viertägiges Volksfest (Kirmes) beträgt für:

a) Fahrgeschäfte je m <sup>2</sup> Standfläche	3,38 €
b) Sonstige Geschäfte je m <sup>2</sup> Standfläche	5,75 €
c) Verlosungen je m <sup>2</sup> Standfläche	6,75 €
d) Verkaufsstände je m <sup>2</sup> Standfläche	10,13 €
e) Imbiss- und Getränkestände je m <sup>2</sup> Standfläche	13,38 €

mindestens jedoch 50,00 €.

**Artikel II**

§ 2 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

(4) Die Gebührensätze enthalten keine Umsatzsteuer. Sollte mit Ablauf des Optionszeitraumes oder aus einem anderen Grund eine Umsatzsteuerpflicht für die Stadt Dülmen für diese Leistung entstehen, erhöht sich die Gebühr um die darauf entfallende gesetzliche Umsatzsteuer.

**Artikel III**

§ 3 erhält folgende Fassung:

**§ 3**

**Gebührenberechnung**

Für die Berechnung der Gebühren ist die tatsächlich in Anspruch genommene Fläche maßgebend. Eine Rundung auf volle m<sup>2</sup> und volle €-Beträge findet nicht statt.

## **Artikel IV**

Diese IX. Änderungssatzung tritt am 01.05.2025 in Kraft.

### **Begründung:**

Die Dülmener Dreifaltigkeitskirmes (Wochenende nach Pfingsten) und die Viktorkirmes (am zweiten Oktoberwochenende) sind fester Bestandteil des Dülmener Veranstaltungskalenders. Beide Veranstaltungen erfreuen sich großer Beliebtheit bei der Dülmener Bevölkerung und dem Umland. Auch die Schaustellenden kommen gerne nach Dülmen zur Innenstadtkirmes mit familiärem Flair. Die Kirmessen sind jedoch nicht nur als eigenständige Veranstaltungen anzusehen, sondern auch als wichtige Frequenzbringer für die Innenstadt. Besonders durch die Verbindung mit den verkaufsoffenen Sonntagen entsteht ein Synergieeffekt zwischen den Schaustellenden, dem Einzelhandel und der Gastronomie mit dem Ergebnis der gegenseitigen Bereicherung durch zusätzliche Besucherströme und höhere Umsätze etwa in der Gastronomie. Rechtlich ist zu beachten, dass ein verkaufsoffener Sonntag nur dann stattfinden darf, wenn ein besonderer Anlass gegeben ist. Die Dülmener Kirmessen erfüllen diese Voraussetzung, so dass der Einzelhandel an den Kirmessonntagen direkt von der Veranstaltung abhängig ist. Ohne eine Kirmes wäre ein verkaufsoffener Sonntag nicht zulässig.

Abgebildet werden die mit den Kirmessen verbundenen Aufwendungen und Erträge im Produkt Marktwesen. Steigende Betriebs- und Personalkosten haben dazu geführt, dass das Produkt nicht mehr kostendeckend dargestellt werden kann. Verbunden mit dem Umzug vom Overbergplatz zum Parkplatz Nonnengasse mussten infrastrukturelle Investitionen getätigt werden, deren Unterhaltungskosten in vollem Umfang den Kirmessen zugerechnet werden. Bei den Betriebskosten sind insbesondere die erheblichen Kostensteigerungen bei der Reinigung, der Müllentsorgung und des Sanitätsdienstes zu nennen. Auch der Einsatz des Baubetriebshofes für Beschilderung, Verkehrssicherung, dem Auf- und Abbau von Spielgeräten, Bänken etc. ist mit gestiegenen Kosten verbunden. Diese Kostensteigerungen konnten von den Erträgen aus Standgeldern nicht aufgefangen werden. Einzelheiten können über die interaktiven Haushaltsdaten abgerufen werden. Hinzu kommt, dass sich mit dem Umzug vom Overbergplatz zum Parkplatz Nonnengasse die Veranstaltungsfläche verringerte, die Fixkosten aber unverändert blieben. Bedingt durch die Corona-Krise waren die Schaustellenden bereits arg in wirtschaftliche Not geraten, so dass von der Möglichkeit der Erhöhung der Standgelder bisher Abstand genommen wurde.

Inzwischen befindet sich die Stadt Dülmen in der Haushaltssicherung. Insofern sind alle Möglichkeiten in Betracht zu ziehen, um den städtischen Haushalt zu entlasten. Eine Möglichkeit wird in der Erhöhung der Standgelder für die Kirmessen gesehen. Eine Erhöhung im Rahmen einer vollständigen Kostendeckung würde indes dazu führen, dass die Schaustellenden die Dülmener Kirmessen nicht mehr beschicken könnten oder aber Verkaufs- und Eintrittspreise erheben müssten, die Besuchende abschreckt. Ein Verfall der Veranstaltung wäre vorprogrammiert, die Frequenz in der Innenstadt würde abnehmen und die Anzahl der verkaufsoffenen Sonntage müsste signifikant reduziert werden.

Vor diesem Hintergrund wird seitens der Verwaltung eine moderate Anpassung der Kirmesstandgelder vorgeschlagen. Diese erscheinen mit 25 v.H. auf den ersten Blick sehr umfangreich, relativieren sich aber vor dem Hintergrund, dass die letzte Gebührenanpassung zum 01.01.2012 erfolgte. Das Dülmener Ordnungsamt pflegt einen guten Kontakt zu den Schaustellenden. Für eine Anhebung der Standgebühren wie nun vorgeschlagen konnte in Gesprächen mit den Schaustel-

lenden noch eine ausreichende Akzeptanz gewonnen werden. So wurden diese im Rahmen der Akquise für die diesjährigen Veranstaltungen bereits über die nach Satzungsbeschluss höheren Standgelder in Kenntnis gesetzt und diese Ankündigung stieß auf Akzeptanz, führte also nicht dazu, dass sich Schaustellende in Zukunft nicht mehr um einen Standplatz auf den Dülmener Kir-messen bewerben.

**Klimarelevanz:**

keine Auswirkungen

In Vertretung

Gesehen

gez.

gez.

Noelke  
Erster Beigeordneter

Hövekamp  
Bürgermeister